

Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen
Nr. 7/2005



stadt
oberhausen

1. April 2005

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweck- verband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2004 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 5 vom 3. Februar 2005) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG hingewiesen.

Mietspiegel - Stand 1. März 2005 -

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt. Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, den 16.03.2005

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Klunk

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 107 bis 116

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 326 – Sanierungsgebiet Lirich-Nord, Liricher Straße / Ulmenstraße –

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt in der Zeit vom 12.04.2005 bis 26.04.2005 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

Ein öffentlicher Anhörungstermin im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen am 26.04.2005, 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur Schleuse“, Weilerstraße 135, 46047 Oberhausen, statt.

Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3765), in Verbindung mit den "Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung" der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 5 und 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Ulmenstraße, südöstliche Seite des Rhein-Herne-Kanals, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 239 und 193, Flur 6, südöstliche und südwestliche Grenzen des Flurstückes Nr. 193, Flur 6, nördliche und westliche Begrenzung der Müllverbrennungsanlage und deren Verlängerung bis zur Werkbahn, nordwestliche Begrenzung der Werkbahn bis zur Liricher Straße, östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 215, Flur 5, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 200, 299, 163, 159, 161 und 185, Flur 5, südliche Seite der Liricher Straße bis zur westlichen Seite der Ulmenstraße.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

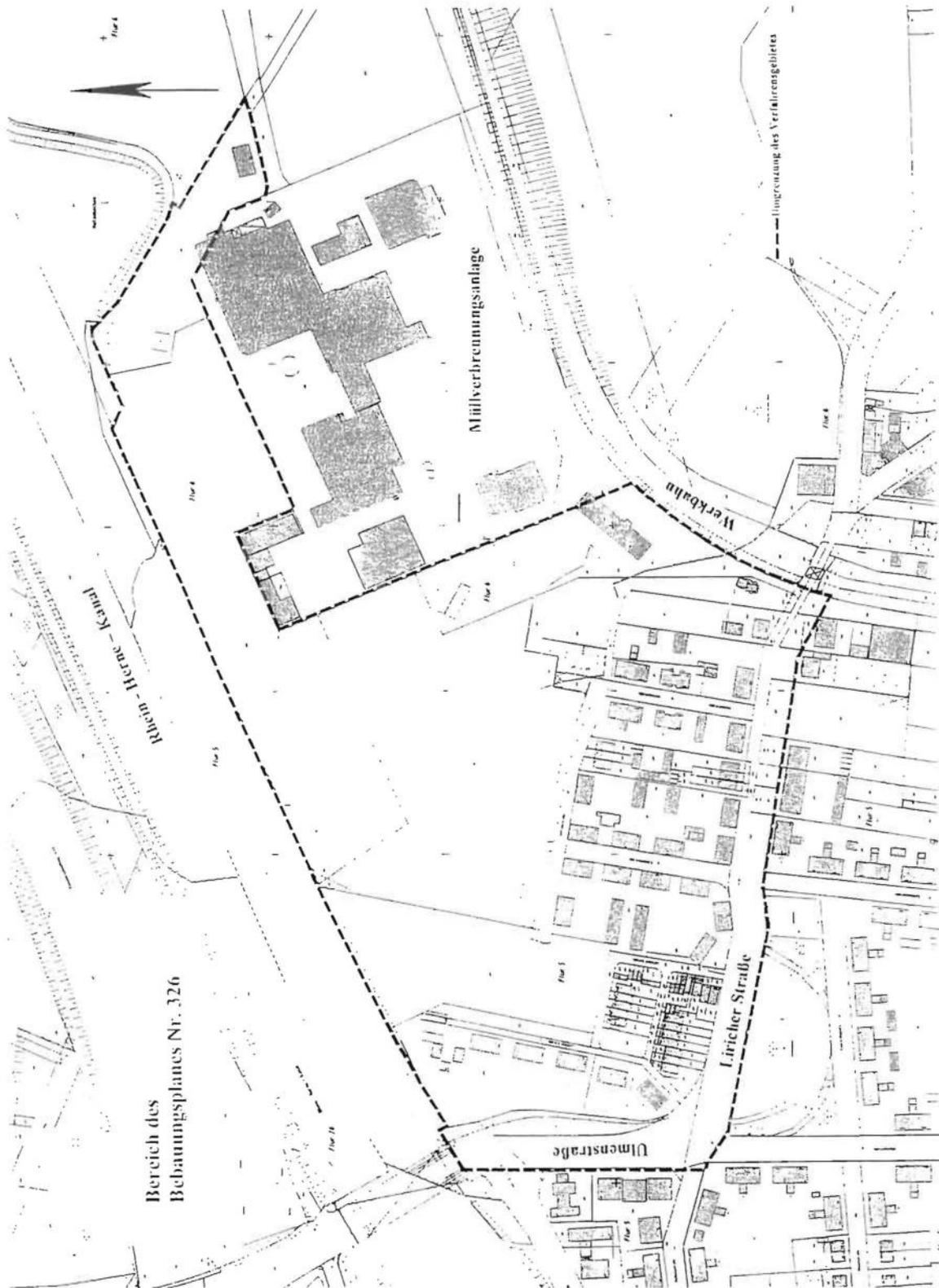
Oberhausen, 08.03.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 326 – Sanierungsgebiet Lirich-Nord, Liricher Straße / Ulmenstraße –

Mit dem Bebauungsplan Nr. 326 sollen im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Sicherung der städtebaulichen Strukturen;
- Grünfestsetzungen als Maßnahme zur Abschirmung zwischen Wohnen und gewerblichen Bauflächen;
- Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes als Pufferzone zwischen Industrie und Wohnen;
- Schutz der Wohnbebauung vor zusätzlichen Immissionen.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr.
418 B - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ -**

Der Rat der Stadt hat am 31.01.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 418 B - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ - beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 418 B - Gewerbepark „Am Kaisergarten“ - vom 03.01.2005 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 12.04.2005 bis 26.04.2005 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Für den Bebauungsplan Nr. 418 B ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

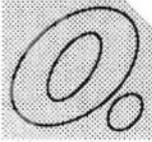
Südliche Seite der Duisburger Straße, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 108, 147, 73, 105, 116, 115, 117, 132, 131 und 122, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 122, 173, 176, 174, 151, 169, 168, 150, 111 und 108, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 108 bis zur südlichen Seite der Duisburger Straße.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

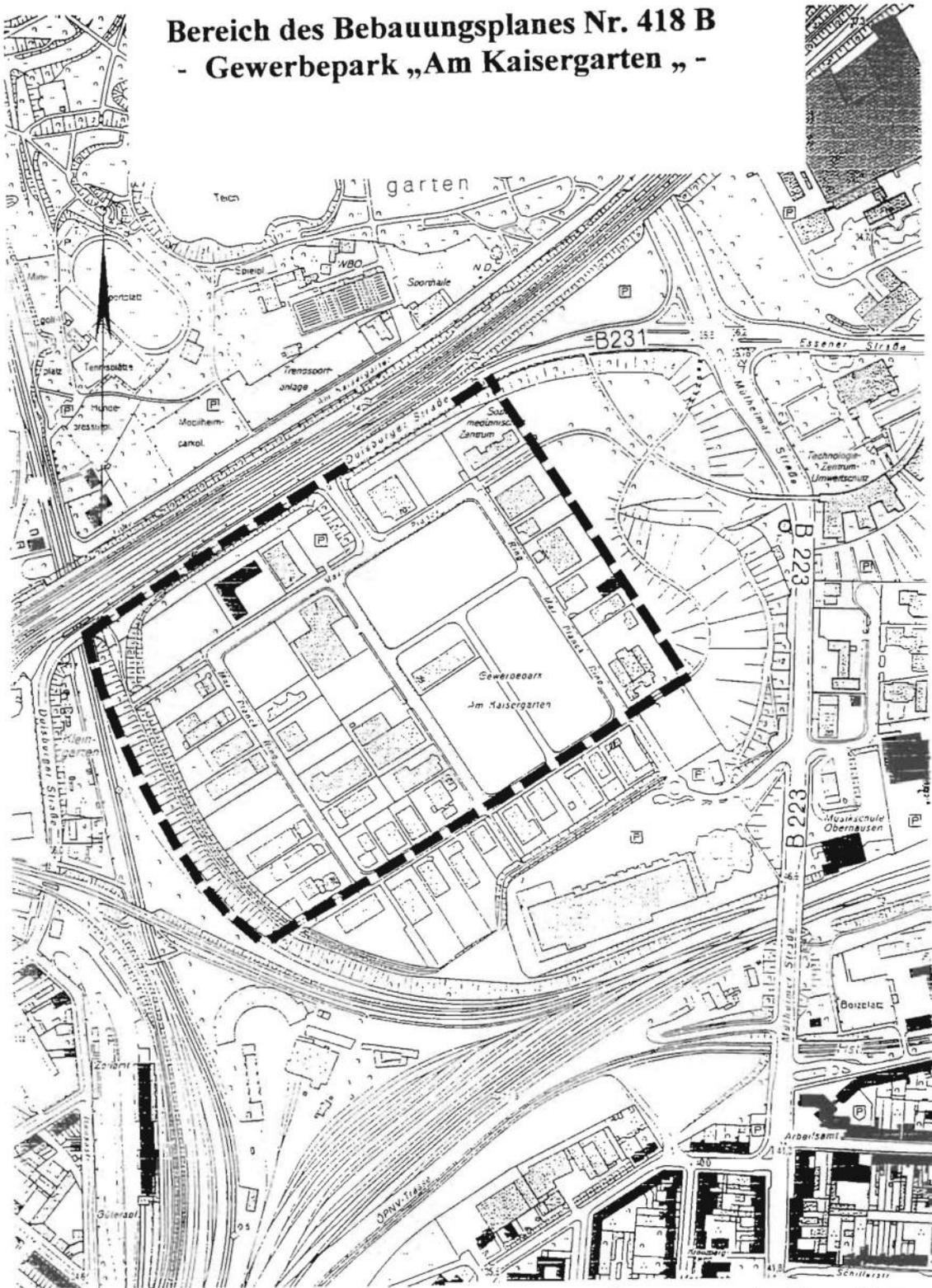
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 08.03.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 418 B - Gewerbepark „Am Kaisergarten „ -



— — — — — Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung über die Genehmigung der 180. Änderung des Flächennutzungsplanes - Dorstener Straße / Spechtstraße -

- I. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 03.03.2005 - Az. 35.2.-11.09 (Oberhausen-180)05 - die Änderung des Flächennutzungsplanes - Dorstener Straße / Spechtstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), genehmigt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11 und wird wie folgt beschrieben:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98, 99, 66,65, 64, 63, 62, 61, 138 und 137, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr.137, 159, 160, und 161, westliche Seite der Spechtstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 30, 41, 122, 117, 158 und 157, westliche Grenzen der Flurstücke Nr.157, 156 und 98.

II. Hinweise

1. Der Teilflächennutzungsplan (180. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Dorstener Straße / Spechtstraße - mit Erläuterungsbericht liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan (180. Änderung des Flächennutzungsplanes) - Dorstener Straße / Spechtstraße - gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oberhausen, 14.03.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße - wurde vom Rat der Stadt am 13.12.2004 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 61, 62, 63, 64, 65, 66, 98, 99, 137 und 138, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 137, 159, 160 und 161, westliche Seite der Spechtstraße, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 30, 41, 122, 117, 158 und 157, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98, 156 und 157.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, darzulegen.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

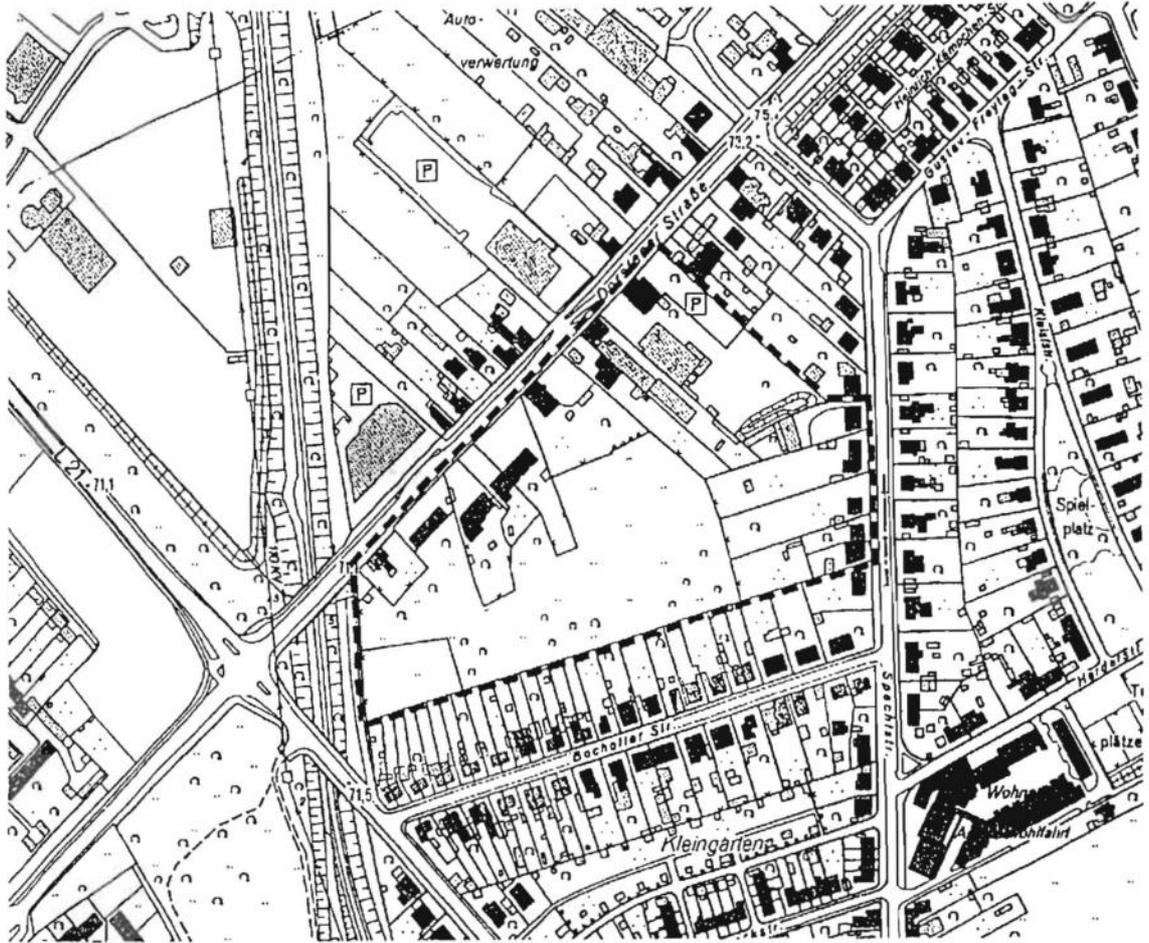
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 457 - Dorstener Straße / Spechtstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 14.03.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 457
-Dorstener Straße/Spechtstraße-
und
der 180. Änderung des Flächennutzungsplanes**



16.4.2004
Bereich Stadtplanung



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 542 - Bahnhofstraße / Steinbrinkstraße -

Der Rat der Stadt hat am 31.01.2005 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 03.01.2005 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21 und Flur 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Grenze des Grundstückes Bahnhofstraße 64 und dessen Verlängerung bis zur östlichen Seite der Steinbrinkstraße, östliche Seite der Steinbrinkstraße, südliche Grenze der Flurstücke Nr. 349 und 348, Flur 21, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 348, 347, 228 und 231, Flur 21, östliche Grenze des Grundstückes Bahnhofstraße 64.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 542 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Sicherung der städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzung von Kerngebiet;
- Arrondierung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen;
- Ausbildung einer prägnanten architektonischen Gebäudegliederung, die der Bedeutung des Bereiches als Stadtmitte und Einkaufs- und Geschäftszentrum von Oberhausen-Sterkrade gerecht wird;
- Regelung der Art und Größe von Werbeanlagen, um das Ortsbild von Sterkrade-Mitte zu schützen und zu entwickeln;
- Prüfung der Integration und Verträglichkeit von Sporthallen.

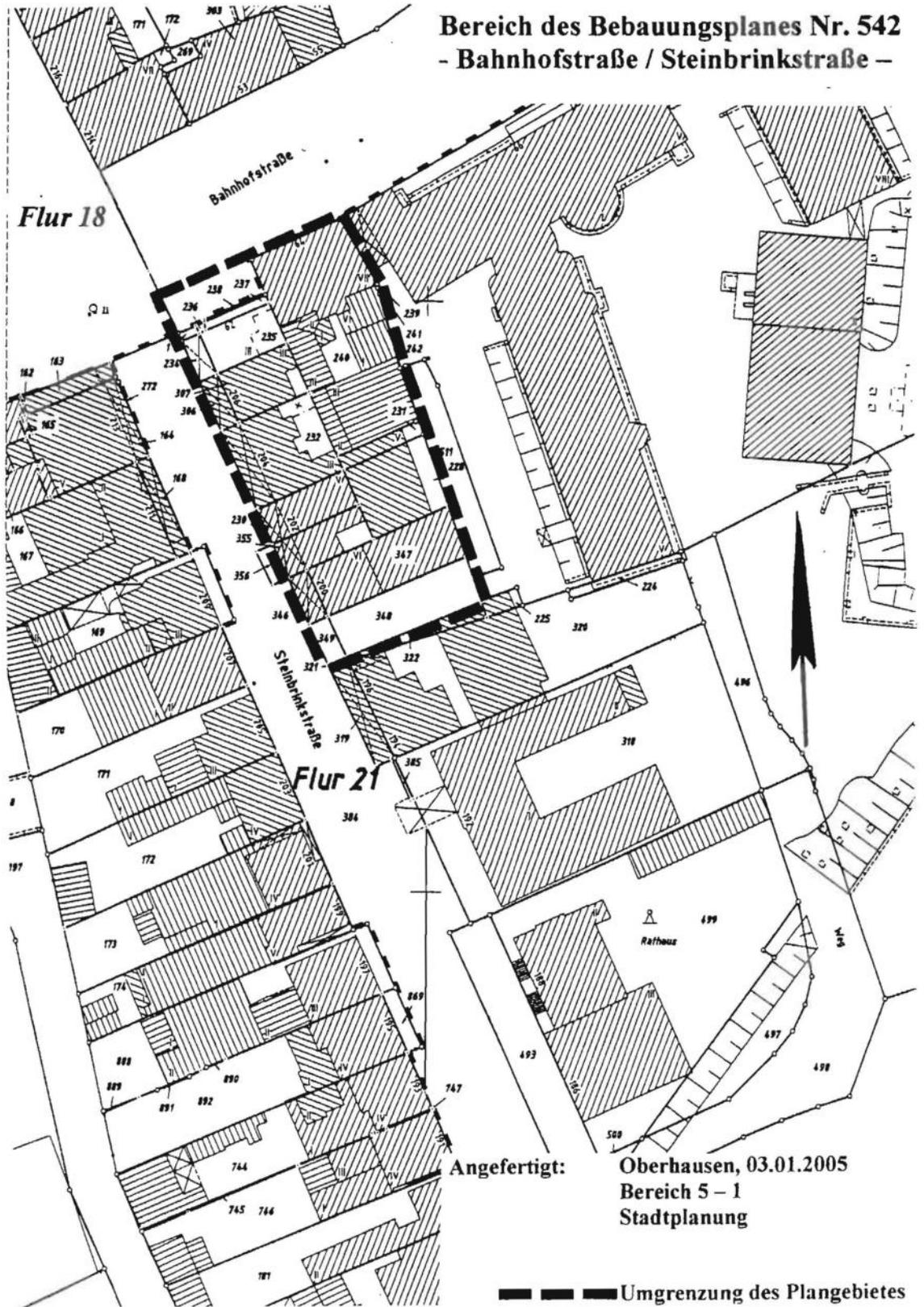
Hinweis

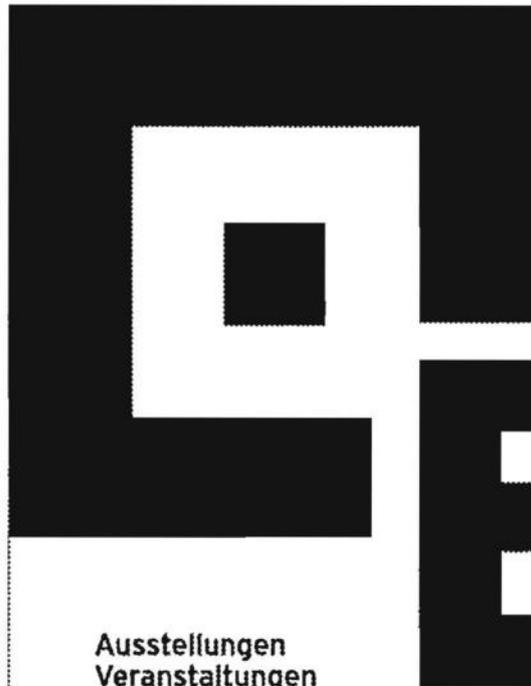
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 1. März 2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister





Ausstellungen
Veranstaltungen
Führungen
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen museum

Im ehemaligen Knappenbunker
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid

Alte Heid 13 - 46047 Oberhausen

Infos unter Telefon 0208-412490 oder
www.oberhausen.de/kultur/bunkermuseum

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon (0208) 825 - 2116
Jahresbezugspreis 16,-- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück
– Entgelt bezahlt –
DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,-- Euro, für sechs Monate 14,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Städtischen Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. April 2005
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 825 - 3822
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr

Theater
Oberhausen

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellung. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2005 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 825 - 3822, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.